

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Hamster im Kopf e.V.“

(2) Er hat den Sitz in Hannover.

(3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Gründungsjahr ist das Kalenderjahr 2017.

§ 2 Vereinszweck

Der Vereinszweck besteht darin, Eltern und anderen Betroffenen von ADHS-Kindern, die mit ihnen leben oder sie unterrichten bzw. mit ihnen arbeiten, zu helfen. Ziel ist es, sich um einzelne Familien und deren Kinder zu kümmern. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 SGB.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beratung von Eltern, Erziehern, Lehrern, Schulbegleitern und anderen Personen, die durch ADHS herausgefordert werden. Es wird sich bemüht, den erschwerten Anforderungen der Schule und des Elternhauses gerecht zu werden. Der Verein wirbt für eine bessere Zusammenarbeit beider Seiten zum Wohle der Kinder und unterbreitet konkrete Vorschläge, wie solch eine Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule gelingen kann.

Die Erfahrung zeigt, dass Elternhaus und Schule oder andere Institutionen sich an den jeweiligen Fronten abarbeiten und im schlimmsten Fall gegenseitig über das Kind zerstreiten, statt Lösungen zu finden.

Bei der Inklusion sind ADHS-Kinder in Niedersachsen die klaren Verlierer, ebenso die betroffenen Eltern und Lehrkräfte. Nur wenn Schulbegleiter und/ oder ein Förderschwerpunkt Lernen bewilligt sind, erfahren Betroffene konkrete Hilfe von außen.

Mit Ängsten rund um die Schullaufbahn und die soziale Isoliertheit kämpft jede/r seinen ganz einsamen eigenen Kampf, der nicht selten in totaler Erschöpfung mündet.

Außerdem werden Eltern häufig nicht ordentlich von Ärzten beraten und erfahren zufällig oder nie, was an tatsächlichen Hilfen möglich wäre.

Hier soll der Verein konkret tätig werden und Abhilfe schaffen.

Auch im häuslichen Bereich ergeben sich für die betroffenen Familien losgelöst von Schule und anderen Institutionen schwierige Belastungssituationen, bei denen der Verein konkrete Hilfen anbieten möchte u.a. Elternworkshops zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Außerdem wird der Verein fachlich hochwertig begleitete Kindergruppen und/oder die Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten verfolgen zur Förderung der Jugendhilfe.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Die Eintrittserklärung erfolgt schriftlich.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Finanzierung der Vereinsarbeit

Der Verein finanziert sich über Spenden und Honorare. Es werden keine Beiträge erhoben.

Klienten werden um eine Spende im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gebeten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über Empfehlungen zur Spendenhöhe.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Er lädt fristgerecht zu Mitgliederversammlungen ein und leitet diese, er kümmert sich vorrangig um die Akquise von Spenden, segnet die Honorare ab, die von Institutionen gezahlt werden für Beratungstätigkeiten seitens des Vereins. Er bestellt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und die genaue Höhe von Honoraren auszuhandeln.

Die Geschäftsführung ist außerdem berechtigt, die inhaltliche Arbeit des Vereins mit Leben zu füllen und zu koordinieren: Im Verein „Hamster im Kopf e.V.“ gibt es für betroffene Eltern, Lehrer, Erzieher, Schulbegleiter und Therapeuten von ADHS Kindern Beratung rund um Fragestellungen in Krippe, Kindergarten, Schule und Elternhaus. Die Geschäftsführung leitet alleine oder mit anderen Experten aus den Reihen des Vereins Workshops rund um das Thema Elternhaus und Schule, fährt zu den Eltern oder Lehrern nach Hause, moderiert Eltern-Lehrer-Gespräche, hospitiert mit Blick auf das betroffene Kind und fertigt in der Folge Beratungsprotokolle mit konkreten Empfehlungen für Lehrer und Eltern an. Auf Anfrage gibt sie Elternabende oder Workshops bei Erziehungsberatungsstellen, zieht darüber hinaus zusätzlich eine systemische Familientherapeutin hinzu. Sie organisiert Kinder- bzw. Jugendgruppen und Reisen für betroffene Kinder

und/oder Geschwisterkinder zur Entlastung der Eltern und um Orte zu schaffen, an denen die Kinder mit nahezu Gleichaltrigen ohne Ausgrenzung alterstypische, vor allem positive Erfahrungen machen können. Die Geschäftsführung ist autorisiert, von dem Moment an Honorarkräfte hinzuzuziehen, von dem an sich der Verein soweit trägt, dass die fixen Kosten gedeckt sind.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt und können über Konferenzschaltungen abgehalten werden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich per Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung: je 50 Euro pro Quartal, sobald sich der Verein finanziell trägt.

(8) Die Geschäftsleitung erhält für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die von der Höhe her jeweils vor Ende des Kalenderjahres im letzten Quartal vom Vorstand nach finanzieller Lage des Vereins in Absprache mit dem Geschäftsführer entschieden wird. Dies geschieht, sobald sich der Verein trägt. Im ersten Kalenderjahr: 50 Euro mtl., im zweiten Kalenderjahr voraussichtlich: 100 Euro mtl., im dritten Jahr voraussichtlich deutlich mehr.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das der versandten Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Mail-) Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- c) Beteiligung an Gesellschaften,
- d) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1,
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- f) die eventuelle Einführung von Mitgliedsbeiträgen,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten, sobald sich der Verein trägt.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem der drei Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der

